Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Fläsch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht/Vollzug

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus. Ihm obliegt die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

II. Bewilligungen

Art. 2 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3, Abs. 1 des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Graubünden (GWG) ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll.
- b) Die genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses.
- c) Die genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe.
- d) Die gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5, Abs. 3 GWG.

Art. 3 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Art. 12 ff des GWG erforderlich.

Art. 4

Voraussetzung

Für die Bewilligung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

a) Einrichtung und Geräte:

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

b) Sanitäre Anlagen:

Jeder Betrieb muss, seinem Umfang entsprechend, die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen. Die Toiletten sollen in der Nähe der Gasträume liegen und sind mit einer Wasserspülung und Handwaschgelegenheit zu versehen. Sie sind in der Regel für Frauen und Männer getrennt einzurichten.

c) Nachweis über Parkplätze:

Das Gesuch um Erteilung einer unbeschränkten Gastwirtschaftsbewilligung stellt eine wesentliche Zweckänderung im Sinne des Baugesetzes dar. Die Gastwirtschaftsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn das entsprechende Verfahren abgeschlossen ist.

Bei Gastwirtschaftsbewilligungen für gelegentliche Anlässe (max. 30 Anlässe pro Jahr) bedarf es keines Parkplatznachweises. Die Eigentümer sind aber verpflichtet, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge besorgt zu sein. Führt die Durchführung von Anlässen wiederholt zu Beanstandungen in bezug auf die Parkierung, ist die Bewilligung nach erfolgter Abmahnung zu entziehen.

Sofern diese Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, ist die Bewilligung zu verweigern, resp. zu entziehen.

Art. 5

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt Erteilung

Art. 6

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden Auflagen

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 7

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Art. 3, Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Änderung der Betriebsart

Art. 8

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung ober Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Gebühren

Art. 9

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Bewilligungsgebühren

a) für Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe Fr. 300.-b) für Gasthäuser und Restaurationsbetriebe Fr. 500.-c) für Festanlässe Fr. 50.--

Besondere Gebühren

Art. 10

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

IV. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Allgemeines

Art. 11

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 22 GWG geahndet.

Art 12

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 25. Februar 1981 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 15

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am - 2. Dez. 1999

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

¹ IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

The Many

H.R. Weber